

SATZUNG

des

”Förderverein der Berufsfeuerwehr Mainz 2000 e.V.”

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
Förderverein der Berufsfeuerwehr Mainz 2000 e. V”.
2. Er hat seinen Sitz in Mainz
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen der Stadt Mainz nach dem Landesgesetz des Landes Rheinland-Pfalz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der jeweils gültigen Fassung zu fördern.
2. Der Verein verfolgt in seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In diesem Sinn kann der Verein Mittel zur Verfügung stellen zur Förderung der Ausbildung der Feuerwehr, zur Förderung der Kontakte zwischen den Feuerwehren, der Bevölkerung und Förderern und zur Verbesserung der Ausstattung der Feuerwachen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist Widerspruch bei der Mitgliederversammlung möglich.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gegenüber dem Vorstand, 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins entgegenwirkt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen satzungsmäßige Bestimmungen verstößt. Zuvor ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet gestellt werden.
 - c) durch satzungsgemäßen Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen Beitrag nicht bis zum 30.06 des Folgejahres bezahlt hat,
 - d) durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag wird in den ersten zwei Monaten eines Geschäftsjahres durch Einzugsermächtigung eingezogen.
3. Spenden zur Unterstützung des Vereins sind jederzeit möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister /-in, dem/der stellv. Schatzmeister/-in, dem/der Schriftführer/-in, dem/der stellv. Schriftführer/-in und mindestens einem/einer Beisitzer/-in, höchstens drei Beisitzern/-innen.
2. Die einzelnen Vorstandsfunktionen werden, beginnend ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl, für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren gewählt.
3. Der Amtsleiter/die Amtsleiterin und die Fachbereichsleiter/-innen können nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verein ehrenamtlich.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretung des Vereins im Innenverhältnis obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Bei allen Veranstaltungen und Sitzungen führt er den Vorsitz. Er unterzeichnet alle Anweisungen und Ausfertigungen. Er ist ermächtigt, jederzeit in die Kassengeschäfte Einblick zu nehmen.
6. In jedem Geschäftsjahr ist auf Veranlassung des Vorstandes die Kasse durch die Kassenprüfer einmal zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
7. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen sowie über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entscheiden hat. Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende
9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden der Sitzung und von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind vor dem Termin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, falls 1/3 der Mitglieder dies schriftlich und mit Begründung beantragen oder das Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich macht.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung keine andere Bestimmung vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Ehrenmitglieder sind Stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Vereins und die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt den Vorstand und mindestens zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für jeweils zwei Jahre gewählt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die jeweils gültige Satzung kann bei den Vorstandsmitgliedern und an den Aushängen der Feuerwachen eingesehen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dieser Auflösung 3/4 seiner anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Bei Auflösung oder beim Wegfall des Zwecks des Vereins, fällt das Vereinsvermögen an den Stadtfeuerwehrverband Mainz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Satzung, für die Berufsfeuerwehr Mainz, zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 17.01.2001 durch die Gründungsversammlung beschlossen und trat nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, unter dem Aktenzeichen 90 VR 3607, beim Amtsgericht Mainz in Kraft.

Mainz, den 14.März 2013

Der Vorstand

Anmerkung zu §4:

Gemäß Gründungsversammlung wurde der Mitgliedsbeitrag auf 12,00 Euro festgelegt. Eine freiwillig persönliche Erhöhung des Beitrages ist freigestellt.

Satzungsänderungen:

24. Februar 2005, §6, Abs.2

15. März 2013, §9, Abs.2